

handlungen beschäftigten die Synode in dieser Zeit noch zwei andere wichtige Angelegenheiten, das sogen. kaiserliche Reformlibell und die Bestimmung des Papstes gegen den ersten Concilpräsidenten. Schon unter dem 1. Januar 1562 hatte Kaiser Ferdinand seinen Oratoren auf dem Concil eine Instruktion zugestellt, welche Vicelanzler Seid auf Grund einer 1561 in Oberösterreich vorgenommenen Klostervisitation entworfen hatte und welche einige vom Concil unumgänglich im Auge zu haltende Reformpunkte namhaft machte (Sidel 252 ff.). Als jedoch am 11. März dem Concil obige 12 Reformartitel vorgelegt wurden, ließ der Kaiser, sobald er davon Kenntniß erhalten, durch vertraute Rätthe untersuchen, inwieweit obige Artikel genügten und inwieweit nicht. Aus diesen Beratungen ergab sich das sogen. Reformlibell, worin die notwendigsten Reformgegenstände namhaft gemacht und zugleich näher begründet wurden. Dieses Schriftstück sandte Ferdinand an seine Oratoren, die es am 7. Juni zur Kenntniß des Concils brachten (s. Reimann, in Forschungen zur deutschen Gesch. VIII [1868], 177 ff. und Sidel, im Archiv für österreichische Gesch. XLV [1871], 3 ff.). Die wünschenswerthen Reformfragen wurden hier unter vier Gesichtspunkten vorgeführt: Besserung der Sitten im Clerus und Abschaffung verschiedener Mißbräuche; Wiedererlangung aller der Kirche Entfremdeten; Verhalten bezüglich des der Kirche entfremdeten Besitzes und Rathschläge wegen des Streites über die Residenz. Am ausführlichsten wurden die zwei ersten Punkte behandelt, und namentlich beim ersten wurden 14 einzelne Artikel aufgeführt. Um alle Aergernisse abzuschneiden und die kirchliche Auctorität zu heben, möge der Papst die eigene Curie der Reform unterziehen; die Zahl der Cardinäle solle auf 26 beschränkt werden; unpassende Dispensationen sollten unterlassen, die Egentionen aufgehoben und die Pluralität der Beneficien abgeschafft werden; die Bischöfe müßten ihr Amt persönlich oder doch wenigstens durch tüchtige und taugliche Stellvertreter verwalten, und vor Allem sollten alle kirchlichen Verrichtungen, wie Taufe, Firmung, Eucharistie, Ordination, Einsegnung der Ehe, Beerdigung u. s. w., unentgeltlich geschehen; gegen die Simonie sollte mit der Strenge der alten Canones eingeschritten werden; die Menge der kirchlichen Sakungen, die allmählig unentraglich geworden, sollte auf ein vernünftiges Maß reducirt werden; bei Verhängung der Excommunication müsse Kluge Vorsicht walten; schlimme Wirkungen habe die Leichtfertigkeit bei gottesdienstlichen Verrichtungen, auf deren Fernhaltung Besacht zu nehmen sei; die kirchlichen Bücher wie Missale, Brevier, Agenden u. bedürften einer Revision; beim Gottesdienst und bei der Spendung der Sacramente sollte in passender Weise neben der lateinischen je nach Ort und Zeit auch die Muttersprache zugelassen

werden; ganz besonders müßten der Inhalt des Clerus schärfer geübt und auch die entsetzten Klöster reformirt werden. Zugleich der zweiten Kategorie wurde zunächst auf hingewiesen, wie der Ertrag der zu veräußernden Beneficien zur Veranschlagung der kirchlichen Verrichtungen einzusetzen sei. In dieser Hinsicht wurden alle beinahe zu verprechende Mittel in Vorschlag gebracht: Entlassung des Vicelanzlers, Wiederherstellung der geistlichen Einkünfte und Zulassung Beneficiärer zum Studium unter Hinweis auf die abschreckende Wirkung. Weiter wurde als wünschenswerth erklärt: eine gefaßte Glaubensdarstellung mit besonderer Rücksichtigung der derzeitigen Communion; die Herausgabe einer neuen päpstlichen Instruktion unter Hinweis auf die abschreckende Wirkung eines Verzeichnisses gefährlicher Bücher und eines gemeinsamen Katechismus; die Errichtung von Seminarien, um für Nachwuchs eines tüchtigen Clerus zu sorgen, endlich Vernehmung der Theologen unter Heranziehung der Klöster, wie in Belgien geschehen. Zugleich des durch die obige Bewegung entfremdeten kirchlichen Besitzes als hochherziger Verzicht angethan, um bösen Gütern zu bewahren. Zum Schluß wurde die Residenzpflichtfrage zur Eintracht gemacht: *discordia veritatis soror, discordia dispensationum* (Le Plat V, 232—259). Diese Reformpunkte fanden bei den Concilsvätern und in den Reformdecreten Berücksichtigung. In gewisser Unterstützung fanden diese kirchlichen Reformvorschlüge durch Herzog Albrecht V. von Bayern, dessen Orator in der Generalcongregation vom 27. Juni eine dahin zielende Rede hielt. Darin waren drei Forderungen enthalten: Reform und tüchtige Heranbildung des Clerus; Zulassung Verheirateter zur Priesterweihe; Communion sub utraque (Augsburger Bewegung in Bayern, München 1891, 96 ff.). Am 10. Juli 1562 begann die nachmalige Rathung der am 25. Mai juridgesehenen 9 Reformkapitel (s. ob.). Dieselben wurden in 4 weiteren Generalcongregationen am 10., 11. und 12. Juli verhandelt, wobei es über einige Fragen, wie Abschaffung kirchlicher Lizenzen, namentlich bei bischöflichen Functionen, Verbot absoluter Ordinationen, Abschaffung der sogen. Moseshammer und rechtliche Stellung der Domcapitel zum Bischof, zu längeren Diskussionen kam (Theiner II, 51. 565). Schließlich erließen die betreffenden Decrete ihre definitive Fassung durch Publication. Während aller dieser Verhandlungen auf der Synode war einige Zeit ihr Bestand wirklich in Frage gestellt. Um die Resignation der Augenbild zur Ruhe zu bringen, hatte der Cardinallegat Gonzaga deren Besprechung den Verhandlungen über das Sacrament des Oelzuges zugesagt, womit aber Andere, wie namentlich monetta, unzufrieden waren. Da hierüber über andere Fragen einseitige und beunruhigende Berichte an den Papst gelangten, so daß letzterer